



© miss.sophie / photobase.com

Herausgegeben von:
 Bundesarbeitsgemeinschaft
 Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)
 Mühlendamm 3, D-10178 Berlin
 www.bag-jugendschutz.de



Autor: Klaus Hinze
 Aktion Kinder- und Jugendschutz
 Landesarbeitsstelle Brandenburg e. V.



Gefördert vom



Das Jugendschutzgesetz (Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§4 Aufenthalt in Gaststätten			
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9 Abgabe/ Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe/ Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. ä.			
§10 Rauchen in der Öffentlichkeit			
§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J. / ab 6 J. / ab 12 J. / ab 16 J. oder mit Kennzeichnung „Info-“ / „Lehrprogramm“			

Ausnahme:
 Anwesenheit bei Filmen „ab 12 J.“ für Kinder ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person erlaubt.

- erlaubt
- nicht erlaubt
- nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person
- nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person

* Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i. d. R. den Eltern / dem Vormund.

** Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.

Stand: Oktober 2011



© Linda Kloosterhoff / stockphoto.com

Elterninfo Jugendschutz

Liebe Eltern,



Sie wollen Ihre Kinder schützen. Das Jugendschutzgesetz hilft Ihnen dabei. Als Eltern gibt Ihnen das Gesetz Entscheidungsspielraum, aber auch Verantwortung!

Für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos, Diskotheken hat der Gesetzgeber Zeit- und Altersgrenzen festgelegt. Sie sollen Ihnen als Hilfe und Orientierung dienen. Für Gewerbetreibende sind diese Zeit- und Altersgrenzen verbindlich. Allerdings steht der Schutzgedanke des Jugendschutzgesetzes manchmal dem Wunsch Ihres Kindes entgegen, an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen. Wenn Sie Ihr Kind zu diesen Veranstaltungen begleiten, können Sie einige dieser Zeit- und Altersgrenzen aufheben. Vielleicht haben Sie jedoch nicht immer Lust, Zeit oder Gelegenheit, Ihr Kind selbst zu begleiten. Dann können Sie als Eltern eine „erziehungsbeauftragte Person“ benennen.

Einige Beispiele:

- *Ihr 5-jähriges Kind möchte mit der Familie des Freundes ins Kino gehen, einen Zeichentrickfilm ansehen.*
- *Der ältere, erwachsene Cousin ist zu Besuch. Ihr 17-jähriger Sohn zeigt ihm die neue Diskothek, beide bleiben dort vereinbarungsgemäß bis 1:00 Uhr und kommen dann nach Hause.*
- *Ihr Kind nimmt an einer Freizeitmaßnahme des Sportvereins unter Anleitung der Betreuer/innen teil, die ganze Gruppe besucht eine Tanzveranstaltung im Jugendzentrum.*

In all diesen Beispielen haben Sie als Eltern einen „Erziehungsauftrag“ an die begleitenden Erwachsenen erteilt, diese übernehmen für diesen Anlass Erziehungsaufgaben.

In folgenden Fällen können Sie einen Erziehungsauftrag erteilen:

- Mit der erziehungsbeauftragten Person darf Ihr Kind z. B. auch dann ins Kino gehen, wenn es noch nicht sechs Jahre alt ist; dies ist ansonsten nur mit den Eltern erlaubt.
- Unabhängig von der Altersfreigabe eines Films gibt es bei Kinovorstellungen auch Zeitgrenzen. So dürfen Kinder (ab sechs Jahren) nur in Kinovorstellungen, wenn der Film vor 20:00 Uhr beendet ist, Jugendliche unter 16 Jahren, wenn der Film vor 22:00 Uhr beendet ist und Jugendliche ab 16 Jahren, wenn der Film vor 24:00 Uhr beendet ist. Auch diese Vorschrift wird außer Kraft gesetzt, wenn Sie das Kind selbst begleiten oder eine erziehungsbeauftragte Person benennen.

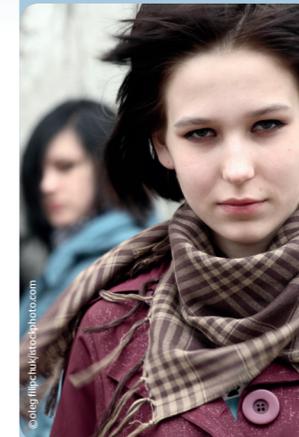
- Mit einer erziehungsbeauftragten Person dürfen Ihre Kinder, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind, Diskotheken, Tanzveranstaltungen und Gaststätten besuchen. Dies lässt das Jugendschutzgesetz ansonsten nur zu, wenn die Kinder oder Jugendlichen von einem Elternteil begleitet werden.
- Bei Jugendlichen ab 16 Jahren gelten für den Besuch von Diskotheken, Tanzveranstaltungen und Gaststätten gesetzliche Zeitgrenzen. Diese Zeitgrenze (24:00 Uhr) gilt nicht, wenn die Jugendlichen von einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.

Bitte bedenken Sie vor dem Erteilen eines Erziehungsauftrages:

- » Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- » Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- » Beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disco-Besuchen) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gesichert sein.
- » Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- » Auch wenn Ihr Kind von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol wie Bier und Wein konsumieren, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren und keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum, Wodka oder branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren.
- » Überzeugen Sie sich, dass die von Ihnen beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.

- » Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern unter sechs Jahren spielt eine große Rolle, dass bestimmte Filmszenen mit Angst oder Irritation erlebt werden können. Kinder in diesem Alter sind auf Grund ihres Entwicklungsstandes meist noch nicht in der Lage, zwischen filmischer Darstellung und Realität zu unterscheiden. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, dies zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Wenn Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung (z. B. Kindergarten oder Hort), ein Jugendzentrum, eine Jugendgruppe oder den Sportverein besucht, beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht regelmäßig auch einen Erziehungsauftrag.



Das Jugendschutzgesetz stellt rechtliche Bedingungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Deshalb müssen Sie als Eltern überlegen, wie Sie die Situation und die beteiligten Personen einschätzen, was Sie Ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen, aber auch, ob Sie der Begleitperson vertrauen können. Diese Frage mündet

in der Anforderung, dass Sie als Personensorgeberechtigte/Eltern mit der Begleitperson eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung Ihres Kindes treffen. Diese Vereinbarung ist Grundlage für den Erziehungsauftrag und muss auf Verlangen nachgewiesen werden können. Der Gesetzgeber hat dafür keine bestimmte Form vorgeschrieben, Sie können dies mündlich oder schriftlich tun. Sinnvoll ist auch, gerade bei mündlicher Erteilung des Erziehungsauftrages, dass Sie telefonisch erreichbar sind, falls der Diskothekenbetreiber oder die Mitarbeiterin an der Kinokasse sich rückversichern wollen, ob die Angaben Ihres Kindes oder der erziehungsbeauftragten Person stimmen.